

Deutsches Kolonialblatt.

Antsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Erstausgabe in der Colonial-Erziehung der Jünglinge Jahrg.

IX. Jahrgang.

Berlin, 15. März 1898.

Nummer 6.

Das Jahrbuch erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Erscheint werden alle Berichte bezüglich der einzelnen Colonien vollständig abgedruckt. Abweichungen von Fachschriften und Zeitungen aus dem Deutschen Reich sind nicht zu berücksichtigen. Der Abdruck des Inhaltsverzeichnisses für das Kolonialblatt mit den Titeln dieser Zeitschrift wird bei jeder Ausgabe des Jahrbuchs mitgeteilt. Die Abdruckung des Inhaltsverzeichnisses für das Jahr 1898 ist im Druck und in der Druckerei. Die Abdruckung des Inhaltsverzeichnisses für das Jahr 1898 ist im Druck und in der Druckerei. Die Abdruckung des Inhaltsverzeichnisses für das Jahr 1898 ist im Druck und in der Druckerei.

IX. Jahrgang. I. Teil: Nachrichten zur Dienstausübung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika S. 133. — Ernennung von Richtern bei den Kaiserlichen Gerichten des südwestafrikanischen Schutzgebietes für das Jahr 1898 S. 133; Verfügungen der Frau-Consul-Verwaltung S. 134. — Verordnungen S. 135.

II. Teil: Nachrichten zur Dienstausübung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika S. 133. — Ernennung von Richtern bei den Kaiserlichen Gerichten des südwestafrikanischen Schutzgebietes für das Jahr 1898 S. 133; Verfügungen der Frau-Consul-Verwaltung S. 134. — Verordnungen S. 135.

III. Teil: Nachrichten zur Dienstausübung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika S. 133. — Ernennung von Richtern bei den Kaiserlichen Gerichten des südwestafrikanischen Schutzgebietes für das Jahr 1898 S. 133; Verfügungen der Frau-Consul-Verwaltung S. 134. — Verordnungen S. 135.

IV. Teil: Nachrichten zur Dienstausübung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika S. 133. — Ernennung von Richtern bei den Kaiserlichen Gerichten des südwestafrikanischen Schutzgebietes für das Jahr 1898 S. 133; Verfügungen der Frau-Consul-Verwaltung S. 134. — Verordnungen S. 135.

Antlicher Teil.

Geetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Beiträge.

Nachtrag zur Dienstausweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika.

Bei Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Richterverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 78), wird Folgendes bestimmt:

In § 2 Abs. 3 der Dienstausweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika, vom 12. Januar 1891 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 14) heißt der erste Satz lauten:

„Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Oberichter ermächtigt.“

Berlin, den 12. Februar 1898.

Der Reichskanzler,
Fürst zu Hohenlohe.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Ernennung von Richtern bei den Kaiserlichen Gerichten des südwestafrikanischen Schutzgebietes für das Jahr 1898.

Zu Richtern bei den Kaiserlichen Gerichten des südwestafrikanischen Schutzgebietes wurden für das Jahr 1898 folgende Herren ernannt: